

## **Störerhaftung für Eltern: Wann haften Sie für Ihre Kinder?**

**Heutzutage ist das Internet nicht mehr aus unserem Alltag wegzudenken – besonders für Kinder und Jugendliche, die damit bereits aufwachsen, ist es unentbehrlich geworden. Gleichzeitig sind aber auch online einige Regeln einzuhalten, die Heranwachsende eventuell nicht kennen, oder sie sind noch nicht in der Lage dazu, entsprechende Verstöße in ihren Auswirkungen vollständig zu überblicken. Erfahren Sie hier, unter welchen Umständen die Eltern für die Handlungen ihrer Kinder im Netz haften müssen und was der Bundesgerichtshof (BGH) dazu urteilt.**

### **Was ist die Störerhaftung?**

Eine Störerhaftung ist nicht explizit auf Personen mit Nachwuchs bezogen, sie tritt vielmehr für jeden Nutzer im Internet ein, der gegen das Urheberrecht verstößt – das heißt, wenn dieses „gestört“ wird. Der Störer muss dabei nicht mal der eigentliche Täter sein. Es reicht auch aus, wenn er zu der Urheberrechtsverletzung beiträgt, weil er zum Beispiel den Rechtsverletzer nicht von seiner Tat abhält oder lediglich über das Vergehen Kenntnis besitzt.

Häufig entsteht beim sogenannten Filesharing eine Störerhaftung. Dabei werden Dateien illegal über das Internet verbreitet oder heruntergeladen. Insbesondere für Kinder und Jugendliche wirkt es sehr verlockend, die neuesten Filme oder Lieder kostenlos zu downloaden, ohne sich über die Konsequenzen im Klaren zu sein, denn dabei handelt es sich meist auch immer um urheberrechtlich geschütztes Material.

### **Abmahnung bei Filesharing**

Grundsätzlich rechtfertigt Filesharing mindestens eine Abmahnung, meist tritt sie aber in Verbindung mit einer Schadensersatzforderung auf. Ist der verwendete Internetanschluss nicht ausreichend gesichert und man kann ihn durch die Rückverfolgung der IP-Adresse identifizieren, droht daher immer eine Abmahnung. Letztlich wird dadurch jedoch nur der Anschlussinhaber ermittelt, nicht der tatsächliche Rechtsverletzer.

Wissen die Eltern genau, welches ihrer Kinder den Urheberrechtsverstoß begangen hat, müssen sie dies auch aufklären, ansonsten haften sie selbst. Dieses Urteil hat der BGH im März 2017 beschlossen. Dabei wollten die Eltern nicht den Namen ihres Kindes verraten, welches für die Zusendung der Abmahnung verantwortlich war, sodass die Störerhaftung hierbei für die Eltern greift. Denn sie sind als Inhaber des Internetanschlusses dafür verantwortlich, dass dieser rechtlich korrekt genutzt wird.

### **Pflichten der Eltern**

In der Regel müssen Eltern ihre minderjährigen Kinder vor deren Nutzung des Internets über die Gefahren darin und die rechtlichen Konsequenzen bei etwaigen Verstößen aufklären. Wurde dies getan und die Kinder und Jugendlichen sind sich den Folgen ihrer Handlungen somit bewusst, kann auch nicht die Störerhaftung für die Eltern greifen.

Grundsätzlich gilt, dass die Erziehungsberechtigten auch dann für ihren Nachwuchs haften, wenn sie die Internetnutzung nicht in solchem Umfang kontrollieren, dass eine mögliche Urheberrechtsverletzung verhindert werden kann. Der BGH hat hierbei jedoch bereits geurteilt, dass eine entsprechende Aufklärung über die Rechtswidrigkeit von Filesharing und Ähnlichem bei urheberrechtlich geschützten Werken ausreicht, um dieser Pflicht nachzukommen. Eine übermäßige Kontrolle der Kinder ist nicht erwünscht.

Wann tatsächlich eine Störerhaftung für Eltern vorliegt, ist zum Großteil einzelfallabhängig. Daher ist es ratsam, sich beim Erhalt einer entsprechenden Abmahnung zunächst an einen Anwalt zu wenden, bevor den darin enthaltenen Forderungen entsprochen wird.

**Auf der kostenlosen Ratgeberplattform [www.filesharingabmahnung.de/stoererhaftung-eltern](http://www.filesharingabmahnung.de/stoererhaftung-eltern) finden Sie viele weitere Informationen zu Inhalten wie Filesharing, Abmahnung und Störerhaftung. Auch das eBook zum Thema „Störerhaftung für Eltern“ steht Ihnen dort gratis zum Download zur Verfügung.**

Laura Gosemann

(Berufsverband der Rechtsjournalisten e.V. | Greifswalder Straße 208 | 10405 Berlin

Internet: <http://www.filesharingabmahnung.de>)